
Willi Schmidbauer

Präsident des Bundesverbandes öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V. in Berlin.

Werte von Sachverständigen – Werte für Sachverständige

1. Einleitung

Im Verlauf des vergangenen Jahres war viel von Werten die Rede, doch dann fast immer von Abgaswerten, CO₂-Werten und damit zusammenhängenden Themen. Davon soll hier selbstverständlich nicht bzw nicht in erster Linie gesprochen werden; dennoch ist die Diskussion im Rahmen von „Dieselgate“ ein beredtes Beispiel dafür, wie sich fehlende oder falsche Standards auswirken und wie diese Situation von interessierten Kreisen ausgenutzt wird. Das wiederum ist sehr wohl ein Thema für Sachverständige. Mit bewusst falsch gesetzten Standards und Prüfverfahren die von den Geprüften gewünschten Ergebnisse erzielen, das entspricht nicht unabhängigem, unparteilichem und integrem Handeln und steht dem von einem öffentlich bestellten Sachverständigen zu fordernden Verhalten entgegen.

Sachverständige bewerten Gegenstände und Zusammenhänge nach vorgegebenen Maßstäben, das heißt

fachlichen Kriterien, die selbstverständlich abhängig vom jeweiligen Sachgebiet stark differieren. Sie unterliegen aber auch einem Wertekanon, der ihre Tätigkeit in vielerlei Hinsicht strukturiert, ja reguliert. Sachverständige sind geradezu das Urbild eines freien Berufs und dennoch bewegen sie sich in einem engen Netz von Regularien, das auf grundlegenden Werten für die Sachverständigentätigkeit aufbaut. Unabhängigkeit, Weisungsfreiheit, persönliche Aufgabenerbringung, Verschwiegenheit, Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit – diese Werte sind uns allen bekannt. In Deutschland stehen diese Vorgaben für die Sachverständigentätigkeit in der Muster-Sachverständigenordnung, in Österreich sind sie im Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG) zu finden. Außerdem sind sie in weitaus größerer Detailliertheit in den Landesregeln (Österreich) und im Leitbild (Deutschland) niedergelegt.

Wenn wir also von Werten von Sachverständigen und für Sachverständige sprechen, so sind stets zwei unter-

schiedliche Bedeutungen zu bedenken und zu betrachten: einmal der ethische Hintergrund der Tätigkeit von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen und zum anderen das Handwerkszeug, das zumindest für einen Großteil der Tätigkeit von Sachverständigen unabdingbare Voraussetzung ist.

2. Werte der Sachverständigen

Durch einen Artikel im Wirtschaftsteil der „Süddeutschen Zeitung“ vom 5. 7. 2017 mit der Überschrift „*Geheimniskrämer*“ zu der Arbeitsweise von Wirtschaftsprüfungsfirmen, die ja eine hohe Expertise aufweisen sollten, habe ich mir ihr Selbstverständnis von Werten angesehen, das exemplarisch von PricewaterhouseCoopers ausgedrückt wird (<http://www.pwc.de/de/unternehmensinformationen/ethik/grundsätze.html>):

„Basis für die Ethikgrundsätze sind unsere Werte: hervorragende Leistungen, Teamarbeit sowie Führung und Verantwortung.“

Zwar wird vonseiten der Wirtschaftsprüfungsfirmen überall von Werten gesprochen, doch was sie damit meinen ist nicht vergleichbar mit den Werten, die öffentlich bestellte oder in Österreich gerichtlich zertifizierte Sachverständige ihrer

Tätigkeit zugrunde legen: Unabhängigkeit, Weisungsfreiheit, persönliche Aufgabenerbringung, Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit. Es fehlen darüber hinaus insbesondere Offenheit und Transparenz. Offenheit und Transparenz aber, genauso wie die anderen in den Standesregeln und im Leitbild als Grundlagen unserer Tätigkeit festgehaltenen ethischen Werte, ermöglichen erst die Schaffung von Vertrauen als einer Grundvoraussetzung der Tätigkeit von Sachverständigen. Wenn man einem öffentlich bestellten und vereidigten oder eben in Österreich einem allgemein beideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nicht vertrauen kann, dann ist eine sehr grundsätzliche Säule in unserem gesellschaftlichen System, die Rechtssicherheit in Gefahr. In Deutschland ist es so, dass etwa 60 % der Zivilverfahren unter Hinzuziehung eines Sachverständigen entschieden werden. Unzweifelhaft sind die Feststellungen der Sachverständigen in diesen Verfahren von entscheidender Bedeutung für den Ausgang, da die Sachverständigen ja gerade deshalb vom Gericht hinzugezogen werden, weil dieses die betreffenden Fragestellungen selbst nicht entscheiden kann. Ist auf den Sachverständigen kein Verlass, dann wird auch die Rechtsfindung selbst unzuverlässig mit letztlich dramatischen Folgen für den friedlichen Zusammenhalt der Gesellschaft.



Abbildung 1: Leitbild des BVS

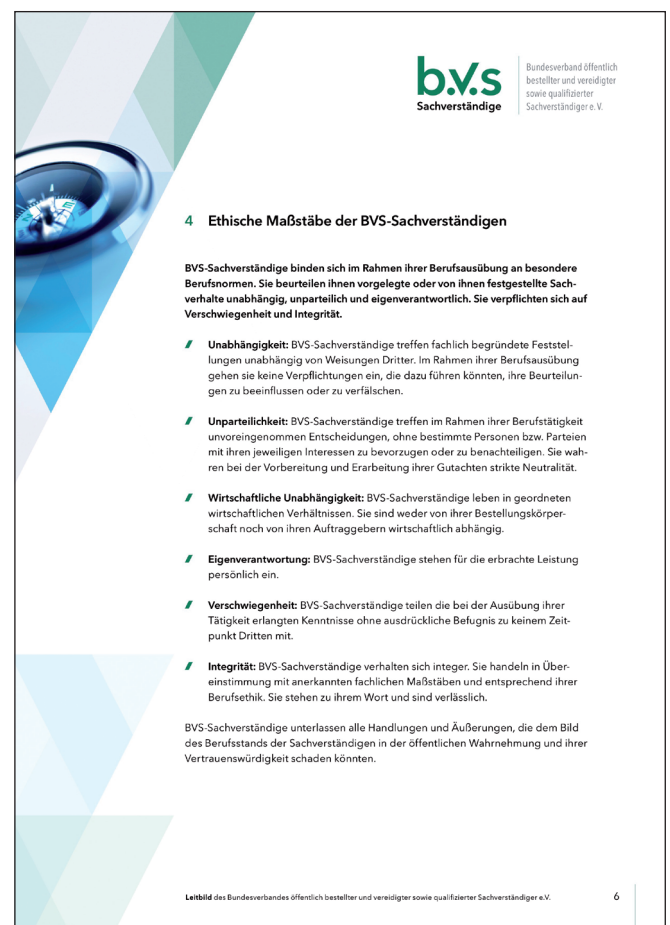


Abbildung 2: Leitbild BVS Ethische Maßstäbe der Sachverständigen

Für uns Sachverständige kommt es entschieden darauf an, dass wir die Werte Unabhängigkeit, Weisungsfreiheit, persönliche Aufgabenerbringung, Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit unter besondere Beobachtung und Beachtung stellen. Insofern ist ein ständig wiederkehrender Hinweis auf die Standesregeln oder das Leitbild möglicherweise zwar manchem lästig erscheinend, aber unabdingbar erforderlich, wollen wir in der sowohl unserem Selbstverständnis wie auch der öffentlichen Wahrnehmung entsprechenden Art und Weise unseren Beruf jetzt und auch in Zukunft ausüben. Nach meiner Meinung kann eine Betonung dieser Werte der Sachverständigen kaum oft genug und mit genügend Intensität erfolgen.

Werte der Sachverständigen werden mehr oder minder vorausgesetzt, doch ist es nicht höchste Zeit, im Rahmen der allgemeinen Entwicklung von Werten, eines nach meiner Ansicht gesellschaftlichen Werteverfalls auch für Sachverständige, die ihnen unbedingt zuzuschreibenden und, so nicht vorhanden, anzueignenden Werte erneut zu diskutieren?

Allgemeiner gesellschaftlicher Werteverfall, so mancher wird mir hier nicht zustimmen, und es geht auch nicht um ein indifferentes „Früher war alles besser.“

Früher konnten wir uns in Deutschland wahrscheinlich nur teilweise mit Recht, aber doch voller Überzeugung gut lustig machen über die Bananenrepubliken in aller Welt mit ihrer Korruption und Selbstbereicherung der Eliten. Heute wundert sich niemand mehr über Schmiergeldzahlungen von Firmen, DFB, FIFA, Leichtathletikverband und wie sie alle heißen. Unbestechlichkeit oder gar allgemein Ehrlichkeit – kein relevanter Wert mehr?

In der Politik gilt der Ehrliche heute im besten Fall als naiv, aber auf jeden Fall für alle höheren Weihen völlig ungeeignet. Der NSU-Skandal und seine unfassbare (weil in massivster Weise be- und verhinderte) Abarbeitung zeigt uns den Stellenwert von Ehrlichkeit in der Politik mehr als überdeutlich auf. Für die Wirtschaft sind der VW-/Diesel-Skandal oder die vor Kurzem aufgedeckte Täuschung der Finanzbehörden durch den so honorigen Bankenverband in Bezug auf die Cum-Ex-Geschäfte der letzte noch notwendige Beweis als Beleg für das immer schon vermutete Verhalten. Wo man hinschaut: Es werden in jedem Fall solange Lügen aufgetischt, bis diese endgültig lächerlich und widerlegt sind, um dann auf einer neuen Verteidigungslinie weiter zu lügen.

Was hat das alles mit Sachverständigen zu tun? Diese Frage erläutert sich doch eigentlich von selbst. Von uns ist eine unabhängige neutrale Beurteilung einer Sachlage gefordert. Das schließt Unehrlichkeit, Bestechung, auch nur Wankelmütigkeit in der Vertretung der erzielten Ergebnisse, aber auch eine Profitmaximierung der eigenen Tätigkeit, koste es, was es wolle, aus. Einem Nachfrager nach einem Gutachten muss ehrlicherweise auch gesagt werden, dass er mit der von ihm verfolgten Fragestellung nicht ein erkennbares Ziel verfolgen und erreichen wird, auch wenn damit ein vier- oder fünfstelliger Betrag an

Gutachtauftrag nicht zustande kommt. Wir können nicht lügen, Informationen vorenthalten, wir können nicht durch Annahme von Vergünstigungen parteiisch gefärbte Urteile abgeben, wenn wir unsere Tätigkeit im Sinne unserer Verteidigung, unserer Standesregeln oder unseres Leitbilds und im Sinne aller vernünftig denkenden Auftraggeber und Betroffenen ernsthaft erfüllen wollen. Wir stehen in der Situation, in einer Welt verfallender Werte genau diese Werte hochhalten zu müssen, um überhaupt unsere Arbeit ausführen zu können.

Wir haben vom BVS aus das Leitbild nach einigen Jahren Existenz bereits einer Überprüfung unterzogen und werden das mit zeitlichem Abstand wiederholen. Wir wollen sicherstellen, dass wir in der richtigen Spur sind und werden eine neue Wertedebatte beginnen, wenn und falls sich das als notwendig erweist.

Sachverständiger, so lässt sich meines Erachtens Teil 1 dieser Überlegungen zusammenfassen, ist nicht einfach ein Beruf – Sachverständiger ist eine Verpflichtung und vor allem eine Selbstverpflichtung. Es ist keine Tätigkeit für jedermann und rechtfertigt durchaus anspruchsvolle Einstiegshürden sowie laufende Überprüfung der fachlichen und persönlichen Eignung – das sind wir allen Nachfragern nach unserer Leistung, das sind wir aber auch uns selbst schuldig.

3. Werte für die Sachverständigen

3.1. Allgemeines

Die Werte der Sachverständigen sind zwar von Zeit zu Zeit zu überprüfen und zu überdenken, sie werden aber kaum eine kontroverse Diskussion auslösen. Ganz anders die Werte für die Sachverständigen, obwohl sie zum grundsätzlichen Handwerkszeug der Sachverständigen gehören.

Nur sehr wenige Sachverständige aus den in Deutschland über 250 Sachgebieten, in denen öffentlich bestellte und vereidigte und vergleichbar qualifizierte Sachverständige ihren Beruf ausüben, beschäftigen sich in ihrer alltäglichen Tätigkeit nicht mit Werten, Wertminderung oder Minderwerten; selbst medizinische, psychologische oder psychiatrische Sachverständige werden in vielen Fällen diese Begriffe verwenden, denn so makaber es immer wieder wirkt, auch Verletzungen und selbst Menschenleben werden in diversen Zusammenhängen schlussendlich in Geldbeträgen bewertet. Im Baubereich, bei Immobilien, hinsichtlich Hausrat und Kunst, in der Industrie, der Betriebswirtschaft, bezüglich Unternehmen und natürlich im Kfz-Sektor und eben auch in der Medizin werden Werte ermittelt und festgesetzt. Die Beurteilungskriterien zur Festsetzung der Werte sind nicht überall gleich und es ist nicht möglich, hier und heute alle Varianten darzulegen. Ich werde mich daher auf die Fachgebiete Bau, teils Immobilien, Kfz, Maschinen und Anlagen, Hausrat und Kunst beschränken, da hier für diese in vielerlei Hinsicht vergleichbare Beurteilungsgrundlagen bestehen, trotz der

Unterschiedlichkeit der jeweiligen Bereiche. All diesen Bereichen gemeinsam ist auch, dass die Bewertungen in ähnlichen Situationen stattfinden, das heißt vergleichbare Bewertungszwecke bestehen. Außen vor bleiben bei meiner Betrachtung hier auch Themen wie Wertminderung, sei sie technischer oder merkantiler Natur, dies würde den Rahmen endgültig sprengen. Im November 2016 hatten der Hauptverband und der BVS eine gemeinsame Konferenz zum Thema „Wertminderung“ in Fulda veranstaltet, um die Diskussion unter den Sachverständigen hierzu anzustoßen. Die Resonanz war nicht schlecht, eine Diskussion kann ich zu diesen Themen leider noch immer nicht feststellen.

Der Bewertungszweck – gerade angesprochen – ist eines der beiden Hauptkriterien für eine Bewertung, das zweite Kriterium ist der Bewertungszeitpunkt oder Bewertungsstichtag. Durch Bewertungszweck und Bewertungszeitpunkt erfolgen Vorgaben für eine Bewertung, die für das Ergebnis erhebliche Auswirkungen haben. Das ist nicht eine neue Erkenntnis meinerseits, sondern stammt von *Uwe Borg* vom Anfang der 80er-Jahre: „*Ein festgestellter Wert gilt nur für einen bestimmten Bewertungsstichtag und zu einem an einem konkreten Anlass gebundenen Bewertungszweck.*“

3.2. Bewertungsstichtag

Die Bedeutung des Bewertungsstichtags ist im Grunde banal und wird dennoch häufig übersehen. Eigentlich ist es selbstverständlich, dass sich der Wert von Gütern auf dem Markt laufend verändert und sich damit die Aussage über einen Wert eines Gutes schon am nächsten Tag als unzutreffend erweisen kann. Hier spielen Faktoren hinein wie vor allem Inflation, technischer Fortschritt oder veränderte Nutzungsmöglichkeiten.

Die Auswirkungen des Bewertungsstichtags auf den ermittelten Wert sind vor allem dort von Bedeutung, wo die Marktsituation laufend starken Schwankungen unterworfen ist (zB Gold- oder Rohstoffmarkt, Aktienmarkt, Immobilien) oder aber am Bewertungsstichtag vor allem durch den zeitlichen Abstand zum Bewertungstag eine deutlich unterschiedliche Marktsituation gegeben ist. Der Bewertungstag ist lediglich der Tag, an dem eine Wertermittlung erfolgt. Er kann, wird aber vor allem bei schriftlichen Ausarbeitungen der Wertermittlung selten mit dem Bewertungsstichtag übereinstimmen.

3.3. Bewertungszweck

Beim Bewertungszweck verhält es sich wesentlich diffiziler; er ist auch auslösender Faktor für viele kontroverse Diskussionen zu Wertbegriffen. Doch genau betrachtet lässt sich der Bewertungszweck im Grunde genommen dahin gehend unterscheiden, ob die Bewertung im Zusammenhang mit einem Ankauf oder Verkauf steht, allerdings auf unterschiedlichen Handelsstufen und nicht immer offensichtlichen, aber bei der Beurteilung relevanten Verkaufsüberlegungen (etwa Kreditbesicherung jeglicher Art).

67 Anzahl der Schäden* in der Schaden-/Unfallversicherung nach Zweigen

Versicherungszweige	2000	2005	2010	2015	2016	2017
Anzahl in 1.000						
Kraftfahrtversicherung insgesamt	9.124	8.673	9.649	9.251	9.271	9.447
- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	4.259	3.848	3.982	3.984	4.035	4.052
- Fahrzeugvollversicherung	3.293	3.420	4.287	4.106	4.121	4.264
- Fahrzeugteilversicherung	1.566	1.403	1.378	1.158	1.112	1.129
- Kraftfahrtunfallversicherung	5	3	2	2	2	2
Sachversicherung insgesamt	5.802	5.163	5.537	5.829	4.881	5.548
- Private Sachversich., davon:	4.116	3.900	4.025	4.082	3.203	3.677
- Verbund. Wohngebäudeversicherung	1.867	1.978	2.448	2.626	1.887	2.310
- Verbundene Hausratversicherung	1.536	1.338	1.096	1.100	989	987
- Nicht-Private Sachversicherung	1.686	1.263	1.512	1.747	1.678	1.871
- Sach Industrie / Gewerbe / Landwirtschaft	1.062	869	1.028	1.100	1.021	1.199
- Technische Versicherung / TV-BU	625	394	484	647	657	672
Allgemeine Haftpflichtversicherung	3.835	3.425	2.967	2.615	2.505	2.469
Private Unfallversicherung	829	823	848	794	810	809
Rechtsschutzversicherung	3.475	3.463	3.822	4.047	4.194	4.075
Schutzbriefversicherung¹	305	437	925	955	1.008	1.047
Schaden-/Unfallversicherung insgesamt	23.369	21.983	23.747	23.492	22.669	23.397

Quelle: GDV.de

Abbildung 3: Anzahl der Schäden

Obwohl naturgemäß jeder Ankauf mit einem Verkauf korrespondiert, ist der Vorgang von der Ankaufseite oder Verkaufsseite her betrachtet unterschiedlich zu sehen. Für die meisten Agierenden auf dem Markt ist der getätigte Ankauf lediglich die Vorstufe zu einem geplanten Verkauf und es ist eine Binsenweisheit, dass ohne eine positive Differenz zwischen Verkaufspreis und Ankaufspreis kein Handel länger existieren kann. Für den Endverbraucher, sei er privat oder gewerblich, entfällt diese positive Verkaufsoption im Regelfall.

Bewertungen und Wertermittlungen erfolgen nicht, weil dies eine ganz angenehme Beschäftigung oder ein interessanter Zeitvertreib ist. Es wird immer ein bestimmtes Interesse an einer Bewertung vorliegen, ein bestimmter Zweck verfolgt werden mit der Wertermittlung. Dieser Zweck muss angegeben werden, genauso wie auch bei der Erstellung von Gutachten allein schon aus Haftungsgründen durch einen wohlüberlegt handelnden Sachverständigen stets der Zweck des Gutachtens explizit ausgewiesen sein wird.

Bevor wir zu den Marktbedingungen als eine der Voraussetzungen für die Wertermittlung kommen, sei eine Marktbedingung vorweggenommen. Ein sehr großer Teil der Tätigkeit der Sachverständigen in den hier von mir angesprochenen Sachgebieten wird die Versicherungswirtschaft als Auftraggeber haben. Durch die große Marktdurchdringung der verschiedenen Schadensversicherungen werden Schäden fast nicht ohne Versicherungen abgewickelt. Die folgenden Tabellen zeigen, welche doch immense Anzahl von Schadensfällen mit den entsprechenden Gesamtleistungen in den verschiedenen Versicherungszweigen Deutschland im letzten Jahr ange-

fallen sind. Aus diesem Grund werden im Folgenden Versicherungen als Auftraggeber, versicherte Schäden oder Versicherungsbedingungen ohne weitere Erläuterungen besonders gewürdigt.

3.4. Marktbedingungen

Angebot und Nachfrage bestimmen den Marktwert (früher Verkehrswert, auch gemeiner Wert; hier ist allerdings mehr übergreifend der Wert auf dem jeweiligen Markt gemeint). In den meisten Fällen wird dies auch zutreffen, sodass eine wirtschaftswissenschaftliche Diskussion über die mit diesem Themenbereich zusammenhängenden Fragen und Probleme hier entfallen kann. Allerdings ist diese Aussage so verallgemeinert, dass sie zwar für den Einzelfall betrachtete Kauf-/Verkaufsvorgänge zutrifft, aber weitere Marktbedingungen unberücksichtigt bleiben. Dies ist vor allem die Frage: Von welchem Markt reden wir, sprich wer kauft oder verkauft, und unter welchen Voraussetzungen?

Wenn ein Hersteller oder Handelsunternehmen Ware auf den Markt bringt und verkauft, so gibt es schon unterschiedliche Märkte, je nachdem, ob es sich um einen Verkauf an Zwischenhändler, Wiederverkäufer oder Endkäufer handelt. Geht es nicht um neuwertige, sondern gebrauchte Produkte, so ist der Markt beim Verkauf von privat an privat für den Verkäufer wie für den Käufer derselbe, nicht aber beim Kauf im hierauf spezialisierten Handel, der bei gebrauchten Fahrzeugen und Maschinen, vor allem aber bei Sammelgegenständen und Antiquitäten einen sehr hohen Marktanteil ausmacht. Der Gebrauchtwagen- oder allgemein Gebrauchtwarenhändler wird gebrauchte Gegenstände nur zu einem wesentlich geringeren Preis ankaufen, als er sie selbst verkauft, da sein Geschäft nur über diese Handelsspanne existieren kann. In beiden Fällen aber, sowohl beim Verkauf durch den Gebrauchtwarenhändler als auch beim Verkauf etwa von privat an ihn, handelt es sich nach der bislang gängigen Definition um den Marktwert, um denjenigen Preis eines Gegenstands, der auf dem Markt üblicherweise für diesen Gegenstand zu erzielen ist. Der Marktwert ist aber bei dem Ankauf eines Gegenstands durch den Gebrauchtwarenhändler ein anderer, als wenn er später durch ihn verkauft wird, er ist also nicht eindeutig, sondern wird durch spezifische Marktbedingungen (hier: Ankauf oder Verkauf im Gebrauchtwarenhandel) bestimmt.

Eine weitere Marktbedingung ist, unter welchen Umständen der Kauf/Verkauf vonstattengehen muss. Die für uns wesentlichen Umstände (weitere, zu sehr ins Detail gehende sind hier nicht zu besprechen) sind der Zeitablauf sowie die Frage, ob bei einer Mehrheit von Gegenständen diese insgesamt oder aber einzelnen verkauft werden können. Der Zeitfaktor spielt für einen Kauf/Verkauf eine sehr große Rolle, da ohne Zeitnot auf eine Gelegenheit gewartet werden kann, bei der ein besonders günstiger Preis erzielt wird. Unter Zeitdruck zu kaufen oder zu verkaufen, bedeutet stets, wenig Auswahlmöglichkeiten zu haben und zudem möglicherweise einen Aufpreis oder Abschlag für die rasche Geschäftsabwicklung in Kauf nehmen zu müssen.

63 Leistungen* der Schaden-/Unfallversicherung nach Zweigen

Versicherungszweige	2016		2017	
	in Mio. EUR	Veränderung gg. Vorjahr in Prozent	in Mio. EUR	Veränderung gg. Vorjahr in Prozent
Kraftfahrtversicherung insgesamt	22.762	4,0	23.649	3,9
- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	14.205	4,6	14.501	2,1
- Fahrzeugvollversicherung	7.475	3,6	8.005	7,1
- Fahrzeugteilversicherung	1.046	-0,7	1.119	7,0
- Kraftfahrtunfallversicherung	35	20,8	24	-31,6
Sachversicherung insgesamt	13.140	1,1	13.099	-0,3
- Private Sachversicherung, davon:	6.271	-0,8	6.653	6,1
- Verbundene Wohngebäudeversicherung	4.725	-0,4	5.208	10,2
- Verbundene Hausratversicherung	1.373	-1,5	1.267	-7,7
- Nicht-Private Sachversicherung	6.869	2,9	6.445	-6,2
- Sach Industrie / Gewerbe / Landwirtschaft	5.472	1,8	5.058	-7,6
- Technische Versicherungen / TV-BU	1.397	7,7	1.388	-0,7
Allgemeine Haftpflichtversicherung	5.046	2,9	5.136	1,8
Private Unfallversicherung	3.238	0,0	3.364	3,9
Rechtsschutzversicherung	2.792	5,2	2.738	-1,9
Transport- und Luftfahrtversicherung¹	1.281	-18,0	1.178	-8,1
Kredit-, Kautions-, Vertrauensschadenversicherung	768	13,1	718	-6,4
Schutzbriefversicherung	226	7,7	235	4,0
Schaden-/Unfallversicherung insgesamt	49.253	2,3	50.118	1,8

Quelle: GDV.de

Abbildung 4: Schadensleistung

Ob man bei einem Nachlass als sehr häufig vorkommendes Beispiel für eine Mehrheit von Gegenständen einzelne Gegenstände verkauft oder aber den Nachlass insgesamt, macht einen gewaltigen Unterschied aus. Für einzelne Gegenstände finden sich unterschiedliche Interessenten, mit hoher Wahrscheinlichkeit aber nicht für alle vorhandenen einzelnen Gegenstände, und nicht in kurzer Zeit. Und für die Gesamtheit des Nachlasses ist die Zahl der Interessenten meist vergleichsweise gering und beschränkt sich auf Nachlassverwerter oder Trödler bei einem üblichen Haushalt. Selten, dass sich ein Auktionshaus hierfür interessiert.

Die Diskussion von Werten für Sachverständige kommt nicht aus ohne einen zumindest kurzen Blick auf die Grenznutzentheorie, einer „Berechnungsweise“ für die Marktbedingungen. Sie wird einem in jedem theoretischen Werk zu Wertfragen begegnen, und zwar zur Auflösung der Paradoxien der Arbeitswertlehre, wie sie *Ricardo* und *Marx* in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts entwickelt haben. Die Arbeitswertlehre besagt vereinfacht nichts anderes, als dass der Wert von Produkten durch die zu ihrer Herstellung aufgewandte Arbeit gebildet wird. Das klingt eigentlich einleuchtend und einfach und gilt selbst noch für vollautomatische Produktionsstraßen, denn die Fertigungsroboter müssen auch erst gefertigt werden und geben anschließend nur einen Teil ihres Herstellungswerts an die durch sie hergestellten Produkte weiter. Aber natürlich lassen sich mit diesem vereinfachten Ausschnitt aus der Arbeitswertlehre die Preise eines Picassos oder iPhones nicht erklären. Ich erinnere daran, dass ich von Marktbedingungen rede und mit „Angebot und Nachfra-

ge“ begann; dies zur Arbeitswertlehre hinzugefügt, sieht die Beurteilung von Picassos oder iPhones schon anders aus.

Zurück zur Grenznutzentheorie, die auf die Wertentstehung nicht eingeht, sondern Nutzen (oder Genuss) eines Gutes den Überlegungen zugrunde legt. Grenznutzen ist dabei derjenige Nutzen, der mit der letzten Teilmenge eines Gutes erzielt wird. Der in Deutschland seinerzeit bei Sachverständigen sehr bekannte Prof. *Aurnhammer* bringt dazu in einem Artikel in „Baurecht“ aus dem Jahr 1981 ein Beispiel des Sachverständigenkollegen Dr. *Walterspiel* über einen Verdurstenden in der Wüste, das ich etwas modifiziert wiedergebe. Ein Verdurstender in der Wüste trifft auf einen Tanklastwagen, der Trinkwasser zu einer abseits gelegenen Bohrstelle transportiert und 10.000 Liter Wasser mit sich führt. Der Verdurstende bietet dem Tankwagenfahrer sein gesamtes Vermögen, das er mit sich führt, für einen Liter Wasser an: € 100.000,-. Der Tankwagenfahrer rechnet kurz und erklärt sich erfreut zum Milliardär. Ein Trugschluss, denn nach dem ersten Liter Wasser hat der fast Verdurstete nicht nur kein Geld mehr, er hätte sicherlich auch ein geringeres Interesse an dem zweiten Liter oder gar einem dritten oder weiteren Liter Wasser, mit dem er sich in seiner Situation möglicherweise nur mehr übergibt.

Die Grenznutzenanalyse sieht hier einen klassischen Fall eines immens hohen Gebrauchswerts und eines äußerst geringen Grenznutzens, denn den Letzten der 10.000 Liter Wasser wird der vor dem Verdurstenden Gerettete kaum mehr haben wollen. Das lässt sich auch aus den ersten drei Worten dieses Kapitels ableiten: Angebot und Nachfrage. Oder anders gesagt: Zwischen dem ersten Liter Wasser und allen anderen haben sich die Marktbedingungen geändert.

Aurnhammer verweist in seinem Artikel nicht umsonst auf den Hauptansatzpunkt der Kritik an der Grenznutzenanalyse, die Messung des Nutzens. Die Objektivierung des Nutzens, das klingt schön, erinnert an den objektiven Wert, den viele suchen. „Zum Messen braucht man jedoch einen Maßstab, der bisher nicht gefunden werden konnte ...“, und ich stelle keine besonders gewagte Hypothese damit auf, dass dies auch zukünftig trotz wohlklingender mathematischer Lösungsversuche so bleiben wird. Der Nutzen ist subjektiv, darauf lässt sich kein Wertbegriff aufbauen, der den Einzelfall transzendieren will.

Zurück aus den esoterischen Sphären der Wertdiskussion in die praktischen Niederungen, zu den tatsächlich vorhandenen Marktbedingungen. Der Lastwagenfahrer aus dem Beispiel wird kein Milliardär werden, weil er Bewertungsstichtag (Bewertungszeitpunkt, 1., 2., 3. usw. Liter Wasser) und Bewertungszweck (1. Liter: Rettung vor dem Verdurstenden; 2. Liter: Wasserbedarf nicht mehr so dringend; 3., 4., 5. Liter: Wie viel kann ich überhaupt trinken?) nicht berücksichtigt.

3.5. Wertbegriffe

3.5.1. Allgemeines

Auch wenn der Bewertungszweck in Gutachten deutlich benannt wird, heißt das nicht, dass damit auch der für diesen Zweck angemessene Wertbegriff verwendet und dieser richtig angewandt wird. Hintergrund ist, dass es wenigstens 60 Wertbegriffe gibt, von denen viele von den Sachverständigen zusätzlich unterschiedlich benutzt werden. Welchen Unterschied differierende Wertbegriffe für eine Beurteilung bedeuten können, verdeutlicht das folgende Schaubild:

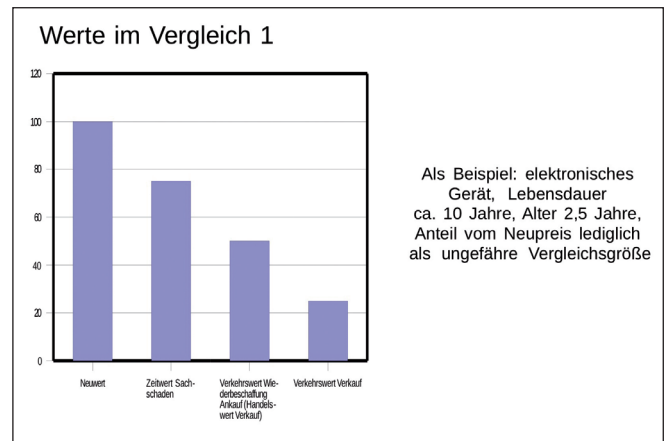


Abbildung 5: Als Beispiel elektronisches Gerät, Lebensdauer zirka 10 Jahre, Alter 2,5 Jahre, Anteil vom Neupreis lediglich als ungefähre Vergleichsgröße geschätzt

Über Wertbegriffe wird schon seit der Antike debattiert, *Aristoteles* hat bereits Gebrauchswert und Tauschwert eingeführt. Dieser Bezug auf die den Dingen innewohnenden Eigenschaften wurde von *Aurnhammer* in seinem Artikel fortentwickelt:

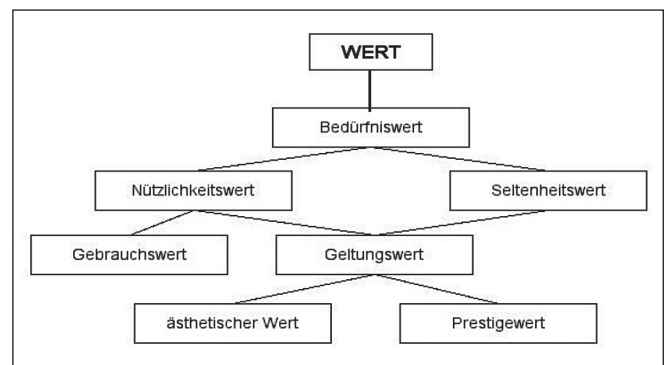


Abbildung 6: Wertzusammensetzung nach Aurnhammer

Unberücksichtigt bleiben allerdings nach meiner Meinung in obigem Diagramm weitgehend die Marktbedingungen, die erst die Situation schaffen, dass es wohl für nahezu alle Gegenstände einen Tauschwert gibt, der wiederum bei der Einwertung in eine Währung Grundlage des Austausches dieses wie anderer Güter in die entsprechende Geldmenge ist.

Die wenigsten Güter werden einen Tauschwert aufweisen, obwohl sie über keinen Gebrauchswert verfügen. Obwohl diese beiden Wertbegriffe – Tauschwert und Gebrauchswert – nahezu allen Gegenständen, insbesondere allen Wirtschaftsgütern zugeordnet werden können, sind sie für unsere Betrachtungsweise weitgehend ohne Bedeutung. Bei der Betrachtung der Bewertung von Gütern muss man nicht einen ins abstrakte gehenden Tauschwert von diesen ermitteln, sondern konkrete Werte auf dem Markt, sei es der Neuwert, Zeitwert, Marktwert oder andere noch zu bestimmende Werte. Und hinsichtlich einer vertieften Besprechung des Gebrauchswerts würde unsere Diskussion unnötigerweise ins Philosophische abgleiten, wenn wir uns für unsere Zwecke ernsthaft darüber Gedanken machen müssten, welche Gegenstände wie etwa Ausstellungsstücke in Museen keinen Gebrauchswert, wohl aber einen Tauschwert aufweisen, oder inwieweit man den Begriff „Gebrauchswert“ auch in diesem Zusammenhang benutzen kann, ohne dass sich sein Inhalt in Beliebigkeit verliert.

Der Tauschwert ist allerdings von Bedeutung, etwa zwei Schachteln Zigaretten gegen ein halbes Pfund Butter – die Schwarzmarktsituationen in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg ist bekannt. Ein Wert wurde gegen einen anderen Wert getauscht, Geld blieb bei dem Tauschhandel außen vor. Genau dieses Austauschverhältnis von Gütern ist in ökonomischem Sinn der Wert eines Gutes. Der Warenaustausch erfolgt über Geld als Äquivalent, als „universeller Wertspeicher“. Der Geldbetrag für den Wert eines Gegenstands ist sein Preis.

Noch haben wir keine Wertbegriffe definiert, die sich, wie oben bereits angedeutet, auf bestimmte Marktsituationen beziehen. Wie notwendig dies ist, zeigen die vielen heute so beliebten Fernsehsendungen wie „Kunst und Krempel“, „Der Trödeltrupp“ oder „Bares für Rares“. Im Regelfall wird hinsichtlich der dort präsentierten Gegenstände von „Wert“ gesprochen oder geschrieben, ohne Bezug auf die konkrete Marktsituation, in der sich dieser „Wert“ realisieren soll.

3.5.2. Neuwert

Für die Neuanschaffung neuwertiger Güter – unabhängig von der Handelsstufe – wird selten ein Bewertungsgutachten erforderlich werden, von Immobilien einmal abgesehen. Für diese Güter ist der Neuwert der Wiederbeschaffungspreis eines Gegenstands von gleicher Art und Güte in neuem, dh ungebrauchtem Zustand. In der praktischen Vertragsgestaltung nahezu aller Sachversicherungen wird so auch der Neuwert als Versicherungswert vereinbart sein. Insofern ist der Neuwert von erheblicher Bedeutung, auch wenn in diversen Versicherungen anderes vereinbart oder gesetzlich geregelt ist.

Die Bestimmung des Neuwerts für zu ersetzende Gegenstände wird in der Mehrheit der Fälle keine besonderen Schwierigkeiten aufwerfen. Für noch auf dem Markt erhältliche Gegenstände ist dies der Wiederbeschaffungspreis, wobei gegebenenfalls besondere Kaufgewohnheiten berücksichtigt werden müssen.

Etwas schwieriger gestaltet sich die Wertfindung, wenn der betreffende Artikel nicht mehr als Neuware auf dem Markt vertrieben wird. Hier ist die ergänzende Bestimmung in den Versicherungsbedingungen „von gleicher Art und Güte“ von Bedeutung. Es ist danach ein Gegenstand zu ermitteln, der in seiner Art und Qualität dem zerstörten entspricht. Gerade bei technischen Geräten und den bei gleicher Leistungsfähigkeit hierfür ständig sinkenden Preisen wird dies sehr häufig bedeuten, dass der Ersatzbetrag trotz Neuwertersatz in seiner Tendenz immer unter dem ursprünglichen Anschaffungspreis bleiben wird.

Es ist anzumerken, dass der Neuwert nicht auf alle Gegenstände zutrifft, da sie nicht neuwertig, aber von besonderem Wert sind, etwa Kunstgegenstände oder Antiquitäten. Bei diesen zumeist als Wertgegenständen in der Hausratversicherung oder speziellen Kunstversicherungen zusammengefassten Gegenständen ist die Wertentwicklung häufig anders als bei üblichen Gebrauchsgütern: Sie gewinnen (nicht alle und immer, aber viele) mit dem Zeitablauf an Wert, anstatt entsprechend der einfachen Zeitwertberechnung ausgehend von einer durchschnittlichen technischen Lebensdauer kontinuierlich bis zur völligen Entwertung an Wert zu verlieren. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wird der Versicherungswert für diese Gegenstandsgruppe häufig besonders bestimmt, allerdings inhaltlich vollkommen übereinstimmend mit der Neuwertdefinition, nur unter Weglassung des Zusatzes „in neuwertigem Zustand“.

Als Bewertungszweck ist für den Neuwert vergleichsweise eindeutig zumeist die Bestimmung des Versicherungswerts im Rahmen einer Sachversicherung anzunehmen. Der Schadenersatz muss dennoch nicht zum Neuwert erfolgen, vielmehr kann der Neuwert auch lediglich Grundlage der Ermittlung des Zeitwerts sein. In anderen Bewertungszusammenhängen ist der Neuwert im Grunde nicht von Bedeutung.

3.5.3. Sachversicherungszeitwert

Bereits bislang galt als breiteste Definition des Zeitwerts in inhaltlicher Übereinstimmung mit der Definition des Versicherungswerts im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) neu (Deutschland), dass sich dieser aus dem Wiederbeschaffungspreis eines Gegenstands gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand und einem kalkulatorischen Ansatz einer Minderung für Alter und Vernutzung berechnet. Bei dieser Definition wird nicht Bezug genommen auf den aktuellen Markt außer in indirekter Weise durch den Ansatz einer spezifischen technischen Lebensdauer des Gegenstands als Basis für die Kalkulation des Abzugs aufgrund des Alters. Die durchschnittliche technische Lebensdauer ist ein auf dem Markt realisierter Wert durch den dort feststellbaren Zyklus der Wiederbeschaffung vergleichbarer Gegenstände. Damit erfolgt allerdings kein Bezug zu einem konkreten Preis am Markt.

Anders ausgedrückt: Der Zeitwert kann, muss aber nicht und wird auch in den meisten Fällen nicht dem Wiederbe-

schaffungspreis eines Gegenstands von gleicher Art und Güte im gebrauchten Zustand entsprechen, das heißt einer Variante des Marktwerts. Je nach Berechnungsweise wird der Zeitwert in den allermeisten Fällen regelmäßig über dem Gebrauchtwert (siehe unten) liegen.

3.5.4. Zeitwert in der Haftpflichtversicherung?

Nun wird aber der Begriff „Zeitwert“ nicht nur in der Sachversicherung und der Schadensregulierung für Sachversicherungen verwendet, sondern auch bei der Berechnung eines Haftpflichtschadens wird leider üblicherweise davon gesprochen, dass dabei generell der Zeitwert zu berechnen sei. Die einer Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen geben keinen Wertbegriff vor. Ausgesagt wird nur etwas über die Schadensersatzpflicht als solche:

§ 249 BGB: „Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.“

§ 823 BGB: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

Die Wiederherstellung des vorigen Zustands – bei nach gefestigter juristischer Meinung und Rechtsprechung unter Vermeidung eines Vermögensvorteils für den Geschädigten – ist die entscheidende Regelung, die einen Neuwertersatz ausschließt bzw auf wenige, als Ausnahme anzusehende Fälle beschränkt. Der Ersatz eines zerstörten gebrauchten Gegenstands im Sinne einer Wiederherstellung des vorigen Zustands bedeutet den Ersatz durch einen gebrauchten Gegenstand gleicher Art und Güte. Ist das umgesetzt in Wertbegriffe der Zeitwert? Die Antwort ist eindeutig: Nein. Ein gebrauchter Gegenstand gleicher Art und Güte beinhaltet auch gleiches Alter und gleiche Vernutzung. Es ist der spezifische Zustand des zu ersetzenden Gegenstands zu ermitteln. Die bei der Bestimmung des Sachversicherungszeitwerts ausdrücklich wegfallenden individuellen Faktoren der Entwertung sind in der Haftpflichtversicherung bei der Wertermittlung hingegen zu berücksichtigen. Bereits dies bedeutet einen Unterschied in der Wertermittlung im Vergleich zum zu bestimmenden Zeitwert in der Sachversicherung.

Ein Ersatz durch einen Gegenstand gleicher Art und Güte in gebrauchtem Zustand ist darüber hinaus aber nicht durch eine theoretische Schadensberechnung nach einer Formel zu leisten, sondern erfordert die Ermittlung des dem so bestimmten Gegenstand entsprechenden Wiederbeschaffungswerts am Markt. Der Wiederbeschaffungswert am Markt wäre allerdings nach dem bisherigen Gebrauch des Begriffs der Marktwert in einer spezifischen Ausformung: für den Verkäufer realisiert sich der zu erzielende Preis des Gegenstands am Markt. Hier weiterhin von Zeitwert zu sprechen, trägt zum schon bestehenden Begriffsdurcheinander ganz wesentlich bei, da stets hinzuge-

fügt werden müsste, ob sich die Ermittlung des Zeitwerts auf eine Haftpflichtversicherung bezieht oder eine Sachversicherung.

3.5.5. Gebrauchtwert

Der Begriff des Zeitwerts ist über das neue VVG gewissermaßen für die Sachversicherungen reserviert und dort auch definiert. Es erscheint daher sinnvoll, den Begriff des Zeitwerts bei der Berechnung eines Schadens in haftpflichtrechtlicher Hinsicht nicht mehr zu verwenden und durch einen neuen Begriff zu ersetzen.

Dies kann nicht der Marktwert sein, da dieser in verschiedener Weise Verwendung finden kann und nicht eindeutig ist. Marktwert und gemeiner Wert werden schon lange bedeutungsidentisch gebraucht (wie zuvor der Verkehrswert, der nicht mehr verwendet werden sollte), ebenso der über die EU neuerdings eingeführte *market value*. Es wäre praktisch, könnten wir hier auf einen etablierten Wertbegriff zurückgreifen, der sich inhaltlich ausschließlich auf die Wertermittlung im Haftpflichtschadensfall beschränkt. Ein solcher Wertbegriff existierte lange nicht, wurde aber von mir 2008 vorgeschlagen zur Verdeutlichung des Wertermittlungsverfahrens im Haftpflichtschadensfall und zur Abgrenzung von der Wertermittlung zu anderen Bewertungszwecken.

Vorgeschlagen habe ich den Begriff „**Gebrauchtwert**“ als einen Diskussionsbeitrag zur Findung eines in sich stimmigen Wertbegriffesystems für den Bereich Bewertung beweglicher Güter und vor allem Schadensbewertung. Jeder begründete und sinnvolle Gegenvorschlag war und ist immer noch willkommen; es liegt aber keiner vor. Meine Wahl ist darin begründet, dass dieser Wertbegriff unverbraucht ist. Er wurde nicht durch verschiedene Wertediskussionen gemangelt und weist bislang keine zuzuordnenden Mehrdeutigkeiten auf. Außerdem beinhaltet er einen Aspekt bei der Ermittlung des Ersatzwerts im Haftpflichtschaden, der, wenn auch nicht für alle, so doch für die überwiegende Mehrheit aller zu bewertenden Gegenstände oder Objekte zutreffen wird: sie sind gebraucht.

3.5.6. Sonstige Wertbegriffe

Ich gehe hier nicht auf weitere Wertbegriffe ein, weder auf Marktwert, Handelswert, Versicherungswert, Restwert noch einen anderen der vielzähligen Zusammenfügungen mit dem Bestandteil „-wert“.

Die Industrie- und Handelskammern in Deutschland als die größten Bestimmungskörperschaften haben im Jahr 2008 eine Arbeitsgruppe bei der IHK München ins Leben gerufen, die eine Zusammenstellung von Wert- und Kostenbegriffen im Sachverständigenwesen erarbeitet hat.

So lobenswert diese Tätigkeit anfangs war, um in einem ersten Schritt einen Überblick über die große Anzahl unterschiedlicher und unterschiedlich gebrauchter Wertbegriffe zu erhalten, so wenig hilfreich ist die im Jahr 2016 erschienene zweite Überarbeitung dieser Liste. Sie weist noch mehr Begriffe auf als die schon 47 Stück umfassende

Wert- und Kostenbegriffe im Sachverständigenwesen

In gerichtlichen Beweisbeschlüssen und in Sachverständigengutachten werden häufig verschiedene Wert- und Kostenbegriffe sowie andere Fachtermini verwendet, die teilweise uneinheitlich definiert und fachbereichsspezifisch verschieden eingesetzt werden.

Eine von der IHK München und Oberbayern initiierte Arbeitsgruppe hat deshalb erstmals 2009 in dieser Zeitschrift ein Glossar veröffentlicht, indem die wichtigsten Wert- und Kostenbegriffe fachübergreifend einheitlich definiert wurden. Das Glossar liegt nunmehr in 3. Auflage vor. Dabei wurden weitere für die Praxis wichtige Fachtermini aufgenommen. Neu ist auch die Zuordnung jedes Fachbegriffs zu den sechs untersuchten Sachgebieten, nämlich Hausrat und Antiquitäten, Immobilien, Informationstechnologie (IT) und Elektronik, Kraftfahrzeuge, Maschinen und Unternehmen.

Der Begriff Wert wird in diesem Glossar nicht ideell, sondern materiell, als Wert eines Vermögensgegenstandes verwendet und stellt sich als der von einem Sachverständigen nach objektivierten Kriterien ermittelte, von den besonderen Interessen eines Kaufinteressenten unabhängige, monetäre Geldbetrag dar. Demgegenüber ist der Preis der Geldbetrag, den ein Käufer für ein Gut konkret bezahlt.

Richter sollten sich an diesem Glossar orientieren, wenn sie einen Beweisbeschluss erlassen, welcher die Ermittlung eines Wertes zum Gegenstand hat. Sachverständige sollten in ihrem Gutachten präzise beschreiben, welchen Wertbegriff sie im Gutachten ermitteln und diesen dann entsprechend definieren.

Wertbegriffe	Begriffsklärung	Fachbereich	Quellen und Bemerkungen
Anschaffungswert	umfasst die Ausgaben, die zur Zeit der Anschaffung aufgewendet werden mussten, um den Bewertungsgegenstand zu erwerben.	A <input checked="" type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/>	BVS*, S. 10 § 255 HGB
Anteilswert	ist der quotale Wert des ganzen Bewertungsgegenstandes.	A <input checked="" type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/> F <input checked="" type="checkbox"/>	Vgl. Wirtschaftslexikon Gabler*
Auktionswert	ist der im Teilabsatzmarkt (Auktion) erzielbare Zuschlagswert (= Hammerpreis) für einen Bewertungsgegenstand zzgl. der Summe aus Aufgeld und Steuern. Wert, der durch den Preis bestimmt ist, den ein Bieter/Erwerber aufwenden muss, um den ersteigerten Gegenstand zu erwerben.	A <input checked="" type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/>	DS 3/2006, S. 45
Beleihungswert	ist ein bankspezifischer Wert und stellt eine Wertprognose dar. Er ist inhaltsgleich mit dem Verkehrswert/Marktwert abzüglich bestimmter Risikoabschläge für das Verwertungsrisiko im Zwangsverwertungsfalle. (Der Beleihungswert darf den Marktwert nicht übersteigen.)	A <input checked="" type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input checked="" type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/>	Vgl. Sandner, Lexikon der Immobilienwertermittlung, S. 124, 2. Auflage 2007; § 16 Pfandbriefgesetz
Bestandswert	Unternehmen (Lagerbestand): Buchhalterischer Wert des Materials innerhalb eines Lagers zu einem Stichtag. Forstwirtschaft: Der Wert eines Wald-Holzbestandes ergibt sich aus dem Abtriebswert im Alter der Umtriebszeit, den Kulturkosten, dem Alterswertfaktor und dem Bestockungsgrad im Alter	A <input type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input checked="" type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/> F <input checked="" type="checkbox"/>	vgl. Mantel, Waldbewertung (BLV Verlag) S. 196

Legende:

1/13

A= Hausrat, Kunst, B= Immobilien, C= IT/Elektronik, D= Kfz, E= Maschinen, F= Unternehmen

Stand: März 2016

Abbildung 7: Wert- und Kostenbegriffe im Sachverständigenwesen (Quelle: <https://www.ihk-muenchen.de/ihk/documents/Service/Sachverstaendiger/wert-und-kostenbegriffe-im-sachverstaendigenwesen.pdf>)

erste Version, streicht dafür andere. Es wird nicht erläutert, welchen Sinn es ergeben soll, die Anzahl von Wertbegriffen laufend weiter zu vergrößern und damit in der Folge zwangsläufig dazu zu kommen, dass man an jedes Gutachten die Liste der Wert- und Kostenbegriffe mit Erläuterungen anhängen muss, damit jeder Leser (und unsere Gutachten schreiben wir nicht für andere Sachverständige, sondern für von diesen Themen in der Regel unbeleckte Laien) nachschlagen kann, in welcher Weise der gerade in Text verwendete mehrdeutige Begriff denn wohl gemeint sein wird.

Das ist das Gegenteil von Vereinheitlichung und der Weg hin zu Elle, Speiche, Yard und Meter und sonstigen Längenmaßen und endet wie in der Raumfahrt letztendlich damit, dass mal eben eine Sonde an irgendeinem Planeten oder Asteroiden vorbeifliegt, weil man bedauerlicherweise in der Kalkulation Yard und Meter vertauscht hatte. Diese Haltung ist für mich nicht zukunftsfähig und genau aus diesem Grund hatte ich schon 2016 die erneute Auflage der Auflistung kritisiert, da mE Gedanken dazu sinnvoll wären, wie man von dieser reinen Auflistung hin zu Definitionen grundsätzlicher Art kommen kann.

3.5.7. Ein System von Wertbegriffen

Ein solcher Versuch der Festlegung grundlegender Wertbegriffe wurde schon vor 2006 durch eine Arbeitsgruppe des BVS unternommen, wenn auch mit dem Schwerpunkt der Überlegungen auf dem Kunstsektor und deshalb auch auf dem Kunstsachverständigentag 2006 vorgestellt:

Dieses System hat sich letztlich nicht durchgesetzt, da es zu sehr auf den Kunstmarkt fokussiert war.

Wie kann nun ein Begriffssystem an Werten aufgebaut werden, das es ermöglicht, jedem Bewertungszweck einen eindeutigen Wertbegriff und diesem wiederum eine eindeutige Definition zuzuordnen?

Wesentlich erscheint mir, dass es keine rein logische oder in der Sprache angelegte Begriffsstruktur oder gar Begriffshierarchie gibt. Gewissermaßen aus dem hohlen Bauch heraus schöne Begriffe zu entwickeln, die in sich schlüssig erscheinen, bringt uns nicht weiter, wenn sie nicht einen ganz spezifischen Realitätsbezug aufweisen. Wertbegriffe – und dieses Thema haben wir in diesem Kapitel bereits ausführlicher besprochen – sind in erster Linie

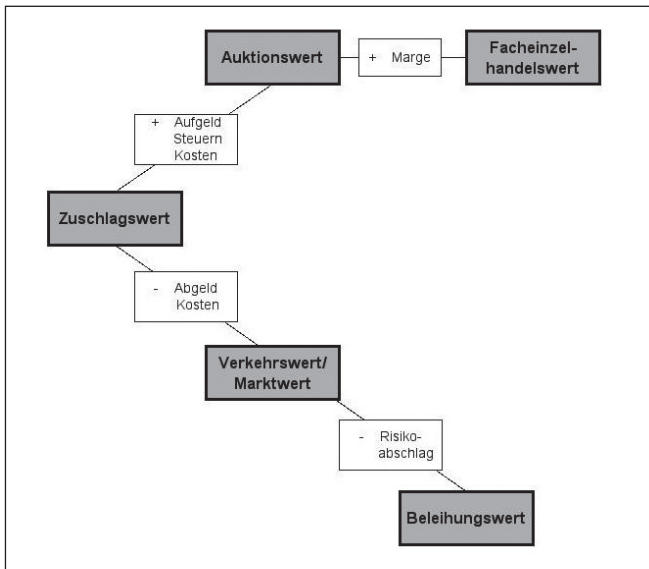


Abbildung 8: Wertbegriffe auf dem KST 2006 (nach einer Grafik von Markus Eisenbeis)

vom Bewertungszweck abhängig. Also erscheint es unbedingbar, dass der Weg zur Findung von Wertbegriffen bei den Bewertungszwecken beginnt und diesen dann eindeutige und nicht auch einem anderen Bewertungszweck dienende Begriffe zugeordnet werden. Dabei ist es hilfreich und wünschenswert, wenn in Teilbereichen auf bereits im Gebrauch befindliche Wertbegriffe zurückgegriffen werden kann, wenn mit der erfolgten verbindlichen Definition ihre beliebige Verwendung an anderer Stelle und zu anderen Zwecken unterbunden wird.

Welche Bewertungszwecke sind hauptsächlich zu berücksichtigen? Es ist der Versicherungswert in der Sachversicherung zu bestimmen, sowohl hinsichtlich des Neuwert als auch hinsichtlich des Zeitwerts, es ist der Wiederbeschaffungspreis gleicher Art und Güte (neuwertig oder gebraucht) für den Ersatz im Haftpflichtschaden wie Transportschaden zu ermitteln, dazu in Streitfällen zwischen Vor- und Nachmieter oder Vermieter der Wert für die Ablösung von Wohnungsinventar, der Wert bei Nachlass- und Scheidungsverfahren oder für Beleihungen. Schließlich gibt es noch die Verwertung von nicht mehr gebrauchsfähigen Gegenständen. Diese Auflistung ist sicherlich von meinem Fachgebiet Hausrat wesentlich mitbestimmt, umfasst aber grundsätzliche Bewertungsfragen, die auch in den eingangs erwähnten und hier berücksichtigten Fachgebieten Bau, teils Immobilien, Kfz, Maschinen und Anlagen, Hausrat und Kunst von Bedeutung sind und etwa die **Leitsätze für die Maschinenbewertung des Instituts für Sachverständigenwesen (IfS)** aufnimmt und fortentwickelt.

Nach den Ausführungen oben halte ich folgende grundlegenden Begriffsdefinitionen für diese Bewertungszwecke für geeignet, ohne dabei zu übersehen, dass es für besondere Bewertungszwecke wie auch -bereiche weitere Begriffe geben kann und muss:

Bewertungszweck: Versicherungswert in der Sachversicherung zum Neuwert = Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte zum Bewertungszeitpunkt in neuwertigem Zustand (bei Antiquitäten und Kunstgegenständen von Sachen gleicher Art und Güte). Begriff: **Neuwert**.

Beim Begriff „*Neuwert*“ gab es bislang keine Schwierigkeiten in der Verwendung, weshalb er unbedingt beibehalten bleiben sollte.

Bewertungszweck: Versicherungswert in der Sachversicherung zum Zeitwert = Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand sowie ausgehend vom Neuwert unter Berücksichtigung der zum Bewertungszeitpunkt eingetretenen Entwertung durch Alter, Abnutzung und Gebrauch. Begriff: **Zeitwert**.

Der Begriff „*Zeitwert*“ wurde zwar in vielen Varianten gebraucht, erscheint hier aber am sinnvollsten eingesetzt als Ersatz des zur Verdeutlichung häufig verwandten Sachversicherungszeitwerts. Mit der Beschränkung auf diesen Bewertungszweck wird dem Begriff seine fast schon ins Beliebige gehende Bedeutungsvielfalt genommen.

Bewertungszweck: Wohnungsinventarablösung = Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand sowie ausgehend vom Neuwert unter Berücksichtigung der zum Bewertungszeitpunkt eingetretenen Entwertung durch Alter, Abnutzung und Gebrauch sowie der zusätzlichen Berücksichtigung des Umstands der weiteren Nutzung an Ort und Stelle. Begriff: **Fortführungswert**.

Alternativ steht hier der Begriff „*Nutzungswert*“, der gleichfalls kaum verbraucht und mehrdeutig verwendet wurde, mir persönlich aber zu nahe am „*Nützlichkeitswert*“ der den Wert grundsätzlich bestimmenden Bestandteile liegt. Auch wäre Residualwert durch das Verbleiben der Gegenstände an Ort und Stelle möglich.

Bewertungszweck: Haftpflichtschaden von gebrauchten Sachen = Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im gebrauchten Zustand Begriff: **Gebrauchtwert**.

Hier wurde lange Zeit der mehrdeutige Begriff „*Zeitwert*“ eingesetzt und sollte durch einen neuen Begriff ersetzt werden, der auch einen wesentlichen Bestandteil des Bewertungszwecks im Begriff mitbeinhaltet.

Bewertungszweck: Transportschaden (ohne Umsatzgeschäft) mit Totalverlust = Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im (neuwertigen oder) gebrauchten Zustand in Abhängigkeit von der Handelsstufe Begriff: **(Neuwert) Gebrauchtwert**.

Warum nach der Abschaffung des Begriffs „*Handelswert*“ mit „*Marktpreis*“ einen überflüssigen neuen Begriff einführen, wenn für gebrauchte Sachen inhaltlich der Gebrauchtwert gemeint ist und neuwertige Gegenstände mit dem Neuwert ausreichend definiert sind?

Bewertungszweck: Kaskoschaden Kfz = Wiederbeschaffungspreis eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs
Begriff: **Gebrauchtwert**.

Der „Wiederbeschaffungswert“ der AKB ist zwar inhaltlich richtig, aber im Sinne einer Vereinheitlichung wird der Begriff Gebrauchtwert vorgeschlagen, weil er einen wesentlichen Bestandteil des Bewertungszwecks mitbeinhaltet.

Bewertungszweck: Versicherungswert in der Sachversicherung Sachen sind dauernd entwertet und/oder für den Versicherungsnehmer nicht mehr zu verwenden = zu erzielender Preis im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei Veräußerung von privat an privat, Transportschaden mit Umsatzgeschäft. Begriff: **Marktwert**.

Verkehrswert und gemeiner Wert sind bei Weitem zu vieldeutig verwendet worden, um weiterhin mit einem eindeutigen Bewertungszweck und Begriff eingesetzt werden zu können. Bei aller Abneigung gegen die modischen Anglizismen hat aber der über market value zu uns gekommene Begriff „Marktwert“ den großen Vorteil, dass er einmal eingeführt zur europäischen Begriffsvereinheitlichung beitragen kann.

Bewertungszweck: Bewertungen bei Nachlässen und Scheidungsauseinandersetzungen, Beleihungen = zu erzielender Preis im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei Veräußerung von privat an privat und an Ort und Stelle. Begriff: **Mindestwert**.

Verkehrswert und gemeiner Wert wurden bisher diesem Bewertungszweck zugeordnet. Ich bin allerdings der Ansicht, dass der Verkauf bei Nachlässen, in Scheidungsfällen und den Beleihungen möglicherweise folgenden Konkursauflösungen in einer besonderen Situation erfolgt, die regelmäßig einen geringeren Erlös erbringt als dies der Marktwert bedeutet. Es muss ohne Rücksicht auf Marktsituation oder sonstige Bedingungen verkauft werden, zudem im Falle der Nachlassbewertungen, Firmenaufösungen oder Scheidungsauseinandersetzungen nicht ein Einzelgegenstand, sondern eine Mehrheit von Sachen.

Alternativ könnte hier auch der durch Borg benutzte Begriff „Realisationswert“ verwendet werden.

Bewertungszweck: Schrottverwertung = Materialankaufspreis. Begriff: **Restwert**.

Hier sind keine Mehrdeutigkeiten zu erwarten.

3.5.8. Werteübersicht – ein Vorschlag

Ich unterziehe mich der Mühe der Erarbeitung eines neuen Begriffssystems an Werten, weil die Mehrdeutigkeit der heute verwandten Begriffe durch unterschiedliche Definitionen an verschiedenen, offiziellen und offiziell erscheinenden Stellen es schon lange nicht mehr – oder eigentlich noch nie – ermöglicht, jedem Bewertungszweck einen eindeutigen Wertbegriff und diesem wiederum eine eindeutige Definition zuzuordnen und damit dafür zu sorgen, dass alle an der Wertermittlung Beteiligten zumindest von der Seite der Wertbegriffe und der Wertdefinitionen her mit

gleicher Zunge sprechen und hoffentlich auch denken. Es wäre wünschenswert, von seitens der eigentlich vielfältig betroffenen Sachverständigen hieran gearbeitet würde.

Abschließend ein Übersichtsvorschlag.

Literaturliste (ausgewählt)

Arbeitsgruppe der IHK München, Wert- und Kostenbegriffe im Sachverständigenwesen (2016), online abrufbar unter <https://www.ihk-muenchen.de/ihk/documents/Service/Sachverständiger/wert-und-kostenbegriffe-im-sachverstae-ndigenwesen.pdf> (Zugriff am 5. 9. 2018).

Aurnhammer, Wert und Bewerten; einige grundsätzliche Gedanken zum Wert-Problem, Der Sachverständige, 7/8/1996, Nachdruck eines Artikel aus Baurecht 1981, 139.

Borg, Bewertung beweglicher Wirtschaftsgüter (1989).

Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V., Leitbild (2013).

DIHK, Muster-Sachverständigenordnung, neugefasst aufgrund des Beschlusses des Arbeitskreises Sachverständigenwesen vom 24. 6. 2015, online abrufbar unter https://www.ifsforum.de/fileadmin/user_upload/Muster_SVO_DIHK_06-2015.pdf.

Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, Landesregeln (2014), online abrufbar unter http://www.gerichts-sv.at/download/Standesregeln_2014.pdf.

Institut für Sachverständigenwesen e.V. (Hrsg), Leitsätze für die Maschinenbewertung² (1999).

KPMG, Global Code of Conduct 2012, online abrufbar unter <https://assets.kpmg.com/content/dam/kpmg/pdf/2012/10/code-of-conduct-2012v2.pdf>.

PwC Deutschland, Das Richtige tun – Die Ethik-Grundsätze von PwC Deutschland, online abrufbar unter <http://www.pwc.de/de/unternehmensinformationen/assets/pwc-ethik-grundsaeetze-2017.pdf> (Zugriff am 5. 9. 2018).

Schmidbauer, Der Wert der Dinge (2008).

Schmidbauer, Wertminderungen und Minderwert: Theorien zur Beurteilung und Berechnung (2016).

Zentralverband des Deutschen Handwerks, Mustersachverständigenordnung (Juni 2013), online abrufbar unter https://www.ifsforum.de/fileadmin/user_upload/Muster_SVO_ZDH_-_Stand_Juni_2013.pdf.

Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG) in der ab 1. 1. 2017 geltenden Fassung.

Korrespondenz

Willi Schmidbauer, Präsident des Bundesverbandes öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V.,
Charlottenstraße 79/80, 10711 Berlin, Deutschland,
E-Mail: info@schmidbauer-svb.de

Werte von Sachverständigen – Werte für Sachverständige

Bewertungszweck	Wertbegriff	realisiert sich in:	Besonderheiten bei der Ermittlung und beim Schadensersatz	Bisher verwandte Wertbegriffe
Versicherungswert in der Sachversicherung (Neuwertversicherung)	Neuwert	Neupreis, Hammerpreis einer Auktion mit Aufgeld und Steuern	Kaufgewohnheiten, Handelsstufe	Neuwert, Auktionswert
Versicherungswert in der Sachversicherung (Zeitwertversicherung), ausgehend vom oben angegebenen Neuwert	Zeitwert	nicht real, kalkulatorische Größe		Zeitwert, Sachversicherungszeitwert
Firmenübernahme, Wohnungsinventarablösung, Wert an Ort und Stelle	Fortführungswert	nicht real, kalkulatorische Größe		Wert an Ort und Stelle, Nutzungswert
Haftpflichtschaden	Gebrauchtwert	Wiederbeschaffungspreis eines gebrauchten Gegenstands gleicher Art und Güte	Kaufgewohnheiten, Handelsstufe	Zeitwert, Gebrauchtpreis, Auktionswert
Transportschaden	Gebrauchtwert	Wiederbeschaffungspreis eines gebrauchten Gegenstands gleicher Art und Güte	Kaufgewohnheiten, Handelsstufe, gilt nur für Totalverlust. Bei Beschädigung Differenzberechnung	Handelswert, Marktpreis
Kaskoschaden Kfz	Gebrauchtwert	Wiederbeschaffungspreis eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs		Wiederbeschaffungswert
Versicherungswert in der Sachversicherung, unter bestimmten Voraussetzungen der Versicherungsbedingungen (wenn etwa Gegenstände im Haushalt des VN nicht mehr zu verwenden sind); Transportschaden, wenn es am Gebrauchtwert mangelt	Marktwert	Verkaufserlös im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei Verkauf von privat an privat	ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse	Verkehrswert, gemeiner Wert, gemeiner Handelswert
Nachlaß-/Scheidungsauseinandersetzung, Beleihung	Mindestwert	Verkaufserlös im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei Verkauf von privat an privat	In der Regel keine Bewertung von Einzelgegenständen, sondern von Gegenstandsmehrheiten wie einem gesamten Hausrat	Verkehrswert, gemeiner Wert, gemeiner Handelswert
Schrottverwertung	Restwert	Materialverkaufspreis	möglicherweise mit anderen Werten zu verrechnen	Schrottwert, Restwert

Abbildung 9: Übersichtsvorschlag